

Satzung – Mitti Gilmföhse e. V.

Erstverfassung in der Gründungssitzung vom 08.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mitti Gilmföhse“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. – 31.08. Folgejahr).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Förderung der Erziehung.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Unterhaltung einer Mittagsbetreuung für Schulkinder an der Grundschule Gilmstraße in München. Die Eltern der betreuten Kinder sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Neben den Gründungsmitgliedern hat der Verein ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund, Austritt oder mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Mittagsbetreuung. Für Gründungsmitglieder ohne Betreuungsverhältnis endet die ordentliche Mitgliedschaft spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
4. Verletzt ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Mitgliederversammlungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Mitgliederversammlung abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung).
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Sind beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigte eines betreuten Kindes Vereinsmitglieder, haben sie gemeinsam eine Stimme.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstands
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
 - die Auflösung des Vereins
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
6. Ein Mitglied des Vorstands darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem Angehörigen oder einem von ihm gesetzlich oder bevollmächtigt vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO zu verwenden hat.

§ 11 Gründungsbeurkundung

München, den 08.05.2025

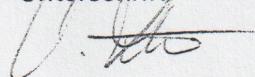
Name

Christiane Zeller

Adresse

Reutlandstr. 9
81377 München

Unterschrift



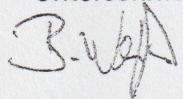
Name

Barbara Weiß

Adresse

Reutlandstr. 23
81377 München

Unterschrift



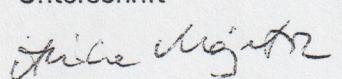
Name

Anika Majetic

Adresse

Preßburger Str. 67
81377 München

Unterschrift



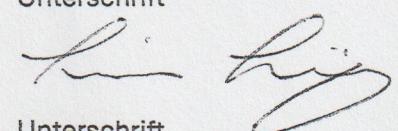
Name

Simon Lucking

Adresse

Partnachplatz 9
81373 München

Unterschrift



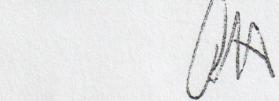
Name

Pitt Florian

Adresse

Gilmstr. 74; 81377 München

Unterschrift



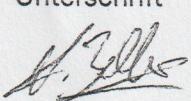
Name

Zeller David

Adresse

Reutlandstr. 9; 81377 München

Unterschrift



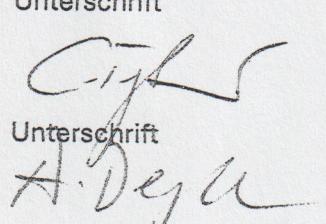
Name

Tegner, Cathleen
Degen, Annette

Adresse

Reutlandstr. 31, 81377 München
Peter-Schlemihl-Str. 15,
81377 München

Unterschrift



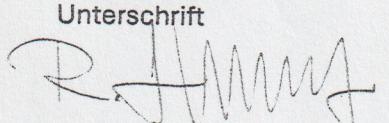
Name

STADLER, RAPHAEL

Adresse

II

Unterschrift



Erstfassung: verabschiedet in der Gründungsversammlung am 08.05.2025